

Informationen zur Beihilfe



Dauernde Pflege Rh.-Pf. Rentenversicherung

Stand: Oktober 2011

Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen Rh.-Pf.

Grundsatz

Um die Pflegebereitschaft im häuslichen Bereich zu fördern und den hohen Einsatz der Pflegepersonen anzuerkennen, die wegen der Pflegetätigkeit oftmals auf eine eigene Berufstätigkeit ganz oder teilweise verzichten bzw. diese aufgeben müssen, wurde die soziale Sicherung der Pflegepersonen durch die Einführung der Pflegeversicherung stark verbessert.

Versicherungspflicht

Pflegepersonen unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, wobei die Pflegekassen, die privaten Versicherungsunternehmen und die Festsetzungsstellen für die Beihilfe die Rentenversicherungsbeiträge unter Berücksichtigung des Umfangs der Pflegetätigkeit zu entrichten haben. Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI für Personen in der Zeit, in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn die/der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat. Somit beginnt die Rentenversicherungspflicht auch erst mit dem Beginn der Leistungen für die/den Pflegebedürftigen.

Rentenversicherungspflicht tritt nicht ein, wenn die Pflegeperson neben der Pflege mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig ist. Daneben ist die Rentenversicherung ausgeschlossen, wenn die Pflegeperson bereits vom "Status" her nicht mehr rentenversicherungspflichtig werden kann (z. B. bei Bezug einer Altersrente).

Beantragung

Die Durchführung der Rentenversicherungspflicht ist von der **Pflegeperson bei der Pflegekasse oder bei dem privaten Pflegeversicherungsunternehmen der/des Pflegebedürftigen zu beantragen**. Hier wird geprüft, ob die Pflegeperson der Rentenversicherungspflicht unterliegt. Rentenversicherungspflichtig sind auch Beamte und beamtenähnliche Personen, nicht jedoch Ruhestandsbeamte.

Bei Versicherungspflicht wird der Rentenversicherungsträger hierüber unterrichtet, wobei die Pflegeperson eine entsprechende Mitteilung erhält. Diese (ggf. auch eine Änderungsmitteilung) ist der Beihilfefestsetzungsstelle vorzulegen, damit sie ihren Anteil an den Rentenversicherungsbeiträgen zahlen kann.

Kosten

Die Rentenversicherungsbeiträge werden anteilig von der Pflegeversicherung und der Beihilfe an den Rentenversicherungsträger abgeführt. Der

Bescheid der Pflegeversicherung über die Rentenversicherungspflicht ist der Beihilfekasse vorzulegen. Er dient als Grundlage für die Berechnung und Abführung der anteiligen Beiträge durch die Beihilfekasse.

Unterbrechungen

Die Leistungen zur sozialen Sicherung ruhen nicht bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt der/des Pflegebedürftigen von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr (vorausgesetzt, dass sich die Pflegeperson mit der/dem Pflegebedürftigen ins Ausland begibt, um die Pflege dort fortzuführen) sowie in den ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung oder einer stationären medizinischen Reha-Maßnahme – Sanatoriumsbehandlung – der/des Pflegebedürftigen (§ 34 Abs. 3 SGB XI).

Unfallversicherung

Die Pflegepersonen sind unter bestimmten Voraussetzungen auch in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen (§ 44 SGB XI). Falls sie nach Beendigung der Pflegetätigkeit ins Erwerbsleben zurückkehren, können sie bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung auch Unterhaltsgeld nach Maßgabe der §§ 20, 78 und 153 SGB III erhalten (§ 44 Abs. 1 SGB XI).

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben.
Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann.
Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Impressum

Herausgeber:

Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 0221 8273-0

Ansprechpartnerin:

Bianka Fehr

 0221 8273-44 88

 0221 8284-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de